

Tierverkehrsdatenbank (TVD) Schafe u. Ziegen ab 2020

Gerne informieren wir alle Tierhalterinnen und Tierhalter von kleinen Wiederkäuern im Kanton Luzern mit diesem Merkblatt über die wichtigsten Regelungen der neuen Tierverkehrsbestimmungen für Schafe und Ziegen, die ab dem 1. Januar 2020 gelten werden. Weitere Details finden Sie auf der Homepage des Veterinärdienstes Luzern.

Was gilt heute schon

- Alle Tierhaltungen mit Schafen und/oder Ziegen müssen eine TVD-Nr. haben
- Alle Schafe und Ziegen müssen mit einer TVD-Ohrmarke (OM) markiert sein
- Für jedes Verstellen von Schafen und Ziegen ist ein Begleitdokument nötig

Was gilt zusätzlich ab dem 1. Januar 2020

- Alle ab 1. Januar 2020 geborenen Schafe und Ziegen müssen bis spätestens 30 Tage nach der Geburt in der TVD registriert werden. Die Meldungen an die Datenbank können ab 6. Januar 2020 gemacht werden.
- Ab dem 01.01.2020 geborene Lämmer und Zicklein müssen mit zwei OM gekennzeichnet werden. Übergangs- und Ausnahmeregelungen in bestimmten Fällen.

Meldepflichten

Tierbewegungen

Künftig müssen sämtliche Tierbewegungen der kleinen Wiederkäuer über das Internet-Portal www.agate.ch an die Tierverkehrsdatenbank geliefert werden.

- Geburten (innert 30 Tagen zu melden)
- Verendungen (innert 3 Tagen zu melden)
- Zu- und Abhänge (innert 3 Tagen zu melden)
- Schlachtungen (innert 3 Tagen zu melden)
- Ein- und Ausfahren (innert 3 Tagen zu melden)
- Erleichterte Gruppenmeldungen für Märkte und Handel werden möglich sein

Erstregistrierung Tiere geboren vor 01.01.2020

- Die Erstregistrierung der Tiere geboren vor 01.01.2020 kann unter www.agate.ch ab 06.01.2020 erfolgen
- Diese hat spätestens zu erfolgen:
 - vor dem Verstellen der Tiere **oder**
 - bis am 31.12.2020
- Zweite Hälfte 2019: Datenübermittlung von Herdebuchtieren an TVD durch die Zucht-organisationen. Bestätigung oder Anpassung auf TVD durch Tierhalter ab 06.01.2020.

Kennzeichnung

Ab dem 1. Januar 2020 geborene Lämmer und Zicklein müssen mit zwei OM gekennzeichnet werden:

- **Schafe:** 1 konventionelle OM und 1 elektronische OM
- **Ziegen:** 1 konventionelle OM und 1 konventionelle oder 1 elektronische OM

Übergangsfristen / Ausnahmeregelungen

Ziegen (geboren vor 1. Januar 2020): Nachmarkierung bis spätestens 31. Dezember 2022 mit einer konventionellen **oder** einer elektronischen OM. Verstellen bis 31. Dezember 2022 mit nur einer OM erlaubt.

Schafe (geboren vor 1. Januar 2020): Nachmarkierung mit einer elektronischen OM bis spätestens 31. Dezember 2022 **oder** beim Verstellen der Tiere vor dem 31.12.2022.

Schlachtlämmern (geboren 2019): keine Nachmarkierung, wenn sie bis spätestens 30. Juni 2020 direkt vom Geburtsbetrieb zur Schlachtung verbracht werden.

Schlachtgitzli (geboren nach 1. Januar 2020):

Kennzeichnung mit nur 1 OM, wenn Schlachtung vor dem 120. Lebenstag und direkt vom Geburtsbetrieb zur Schlachtung verbracht.

Bestehende Ohrmarken am Lager beim Tierhalter können weiterhin verwendet werden. Für diese Ohrmarken kann ab Mitte August 2019 eine zweite OM nachbestellt werden. Es können keine Ohrmarken zurückgesendet werden.

Begleitdokumente (BD)

Auf dem BD muss von jedem Schaf und jeder Ziege die OM-Nummer eingetragen werden. Die Tierverkehrsdatenbank (TVD) generiert ab 3 Tieren eine Tierliste (analog Rinder).

2.2	<input type="checkbox"/> Rindvieh	<input checked="" type="checkbox"/> Schafe	<input type="checkbox"/> Ziegen	TVD-Erweiterung verwendbar, auch auf Betriebskarten	
Tier Nummer (Ehrmark)	Rindvieh, Schafe, Ziegen			Geburtsdatum (Monat/Jahr)	Geschlecht (m/f/n/k)
1 2 3 4 5 6 7 8					/
1 3 4 6 8 0 3 2					/
4 7 0 1 3 4 3 1					/

Schaf



Ziege



Beiträge und Kosten

Beiträge (ohne Gewähr)

- Entsorgungsbeitrag an Geburtsbetrieb: Fr. 4.50 für jede korrekte Geburtsmeldung
- Entsorgungsbeitrag an Schlachtbetrieb: Fr. 4.50 pro geschlachtetem Kleinwiederkäuer mit korrekter Tiergeschichte

Gebühren (ohne Gewähr)

- Preise für Doppelohrmarken
 - Fr. 1.75 für Doppelohrmarken mit Mikrochip
 - Fr. 0.75 für Doppelohrmarken ohne Mikrochip

- Schlachtgebühren
 - Fr. 0.40 pro geschlachtetes Tier
- Fehlermeldungsgebühr
 - Ab 01.01.2020: keine Gebühr, Fehlermeldungen werden aber versendet
 - Ab 01.01.2021: Fr. 5.00 für fehlende Meldungen

Weitere Informationen

Detaillierte Informationen finden Sie im Internet unter www.agate.ch, www.tierverkehr.ch, sowie www.veterinaerdienst.lu.ch.

Bei Rückfragen

Tierverkehrsdatenbank

www.agate.ch , Kontakt: Tel. 0848 222 400 oder info@agatehelpdesk.ch

Die Angaben in diesem Merkblatt basieren auf der Faktenlage Mitte Juni 2019.

Kontakt

Veterinärdienst, Meyerstrasse 20, Postfach 3439, 6002 Luzern

Telefon 041 228 61 35

veterinaerdienst@lu.ch

www.veterinaerdienst.lu.ch

Luzern, 6. Mai 2024